



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 6/2024

8. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ zur Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2024 vom 22. Januar 2024 A 82

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 vom 23. Januar 2024 A 84

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Vom 22. Januar 2024

I.

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	15.325.700 €
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	15.316.700 €
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	9.000 €
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €
– Gesamtergebnis auf	9.000 €
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €

– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0 €

– veranschlagten Gesamtergebnis auf 9.000 €

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.316.700 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.316.700 €
– Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
– Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden in der Zeit vom 12. Februar 2024 bis einschließlich 22. Februar 2024 während der Öffnungszeiten

Montag	8:00–12:00 Uhr
Dienstag	8:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Freitag	8:00–12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Markt 1, 09618 Brand-Erbisdorf, Zimmer R303 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Chemnitz, den 22. Januar 2024

Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“
Dr. Antonow
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Vom 23. Januar 2024

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien hat in seiner Sitzung am 31. Dezember 2023 den Jahresabschluss des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zum 31. Dezember 2022 mit der Bilanzsumme von 2.046.381,77 Euro festgestellt.

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 88c Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),

die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 mit Rechenschaftsbericht und Anhang wird nach § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung ab sofort öffentlich ausgelegt oder auf Nachfrage elektronisch zur Verfügung gestellt. Er kann, nach vorheriger terminlicher Vereinbarung, in der Geschäftsstelle des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien, 02826 Görlitz, Lunitz 10 eingesehen werden.

Görlitz, den 23. Januar 2024

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender